Lehrer Anlaß zu Beschwerden giebt, oder Grund zu klagen über ihn geworden ist, macht den Gegenstand der Berathung, Prüfung und des Beschlusses von Seiten des Schulvorstandes aus.

6) Insbesondere aber liegt es dem Geistlichen, als dem sachkundigen Mitgliede des Schulvorstandes ob, auf das Innere des Schulwesens, z. B. auf die Unterweisung, Lehrmethode, Schulzucht, Befolgung des Lehrplans, fortschreitende Bildung des Lehrers ꝛc., seine Aufmerksamkeit und seine Bemühungen zu richten, und darum, so oft es das Bedürfniß der Schule heischt, wenigstens aber zwei Mal des Monats, die Schule zu besuchen. Derselbe führt auch bei den monatlichen Verhandlungen (§. 4.) das Protokoll, trägt das, was daselbst beschlossen worden, in ein dazu anzulegendes Conferenzbuch ein, besorgt die erforderliche Correspondenz und berichtet nach dem Beschluß und im Namen des Vorstandes an den vorgesetzten Superintendenten oder Schulen-Inspector.

7) Das Buch des Schulbesuchs muß der Schullehrer am Tage der monatlichen Conferenz dem Schulvorstand zur Einsicht vorlegen, damit dieser veranlaßt werde, sich von allen etwanigen Schulversäumnissen zu unterrichten, den Ursachen derselben nachzugehen, die Aeltern oder ihre Stellvertreter zur Rede zu stellen, und erforderlichen Falls mit angemessenen und vom Gesetze geordneten Strafen die Regelmäßigkeit des Schulbesuches zu erzwingen. Sollten diese Maasregeln ohne Erfolg bleiben, so hat sich diese Orts-Schulbehörde an den Landrath des Kreises zu wenden.

8) Der Schulvorstand ist verpflichtet, der öffentlichen Schulprüfung, wozu die Aeltern von der Kanzel at durch den Prediger eingeladen werden, beizuwohnen. Dieser führt das von den sämmtlichen Mitgliedern des Schulvorstandes zu unterzeichnende Protokoll, und über-